

Verordnung über die Benützung des Schwimmbads Köniz Weiermatt

16. März 2011 mit Änderungen bis 31. März 2021

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 16. März 2011; Inkrafttreten am 1. Mai 2011 (siehe Art. 27 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 7. März 2012 (Art. 10, 19, 24, Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2012 (siehe GRB 125/12 vom 7. März 2012).

Änderung vom 9. Dezember 2015 (Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2016 (siehe GRB 640/15 vom 9. Dezember 2015).

Änderung vom 16. Mai 2018 (Art. 5, 6, 7, 9, 18, 21, 23, 24); Inkrafttreten am 1. Mai 2018 (siehe GRB 215/18 vom 16. Mai 2018).

Änderung vom 20. Februar 2019 (Titel, Gliederungstitel, Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2019 (siehe GRB 89/19 vom 20. Februar 2019)

Änderung vom 5. Februar 2020 (Art. 8, 9, 14, Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2020 (siehe GRB 2020/56 vom 5. Februar 2020)

Änderung vom 12. Februar 2020 (Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2020 (siehe GRB 2020/79 vom 12. Februar 2020)

Änderung vom 31. März 2021 (Gliederungstitel VI, VII, Art. 9, 10, 25a, Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2021 (siehe GRB 2021/181 vom 31. März 2021)

Der Gemeinderat von Köniz beschliesst gestützt auf Art. 60 Bst. c/cc und Bst. i der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgende

Verordnung über die Benützung des Schwimmbads Köniz Weiermatt¹

I. Einleitung

Art. 1²

Grundsatz

Das Schwimmbad Köniz Weiermatt steht der Öffentlichkeit im Rahmen dieser Verordnung sowie gegen Entrichtung der Benützungsgebühren gemäss Gebührentarif zur Verfügung.

Art. 2³

Anerkennung

Die Besucher des Schwimmbads sind verpflichtet, die Verordnung über die Benützung des Schwimmbads Köniz Weiermatt und die Weisungen des Personals zu befolgen.

Art. 3

Betriebsführung und -aufsicht Die Betriebsführung und -aufsicht obliegt der Direktion Sicherheit und Liegenschaften.

Art. 4

Aufsichtspersonal

- Das Personal besteht aus der Leitung des Schwimmbads, den Badmeistern und Badmeisterinnen, den Badwachen sowie dem Kassenpersonal.⁴
- ² Es hat die gesamte Anlage zu überwachen und für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen.

¹ Fassung vom 20. Februar 2019

² Fassung vom 20. Februar 2019

³ Fassung vom 20. Februar 2019

⁴ Fassung vom 20. Februar 2019

II. Öffnungszeiten

Art. 5

Dauer der Badesaison

Beginn und Ende der Badesaison werden durch die Abteilung Liegenschaften festgelegt und publiziert.⁵

Art. 6

Öffnungs- und Schliessungszeiten

- Das Schwimmbad ist während der Badesaison von Mai bis September grundsätzlich jeden Tag geöffnet. Die Öffnungszeiten werden von der Abteilung Liegenschaften festgelegt und vor Beginn der Badesaison publiziert.⁶
- 2 7
- ³ Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt in die Badeanlage verboten.⁸

Art. 7

Einschränkungen

- Bei ungünstiger Witterung und sehr geringer Besucherzahl kann das Schwimmbad geschlossen werden. Die Schliessung wird in geeigneter Weise publiziert.⁹
- ² Zur Durchführung von Anlässen, insbesondere von Wettkämpfen, kann die Abteilung Liegenschaften Ausnahmen von den Öffnungszeiten bewilligen resp. den Betrieb teilweise einschränken.¹⁰
- ³ Aus technischen, betrieblichen und ökologischen Gründen kann der Betrieb einzelner Einrichtungen eingeschränkt werden.

Art. 811

Badschluss

- Der tägliche Badschluss wird 30 Minuten vor der Schliessung bekanntgegeben. Nach diesem Zeitpunkt wird kein Eintritt mehr gewährt.¹²
- ² 15 Minuten vor der Schliessung sind die Becken zu verlassen. Die Gäste können sich bis zur Schliessung des Restaurants im Restaurantbereich aufhalten. Der Zutritt zu den Becken ist nach Badschluss untersagt.

⁵ Fassung vom 20. Februar 2019

⁶ Fassung vom 20. Februar 2019

⁷ Aufgehoben am 20. Februar 2019

⁸ Fassung vom 16. Mai 2018

Fassung vom 20. Februar 2019

¹⁰ Fassung vom 20. Februar 2019

¹¹ Fassung vom 20. Februar 2019

¹² Fassung vom 5. Febraur 2020

III. Benützung des Schwimmbads¹³

1. Verhalten

Art. 9

Verhaltensregeln

- ¹ Die in der Anlage oder an Anlageteilen angeschlagenen Verhaltens- oder Benützungsregeln sind zu beachten und befolgen.
- ² Die Badegäste haben den Weisungen des Personals Folge zu leisten.¹⁴
- Für die Sicherheit aller Badegäste sowie zur Schonung und Sauberhaltung der Anlage sind insbesondere untersagt:
 - a) das seitliche Springen in die Becken sowie das Springen an den verbotenen Stellen;
 - b) das Hineinstossen und -werfen anderer Personen;
 - c) das Nichtbeachten der Baderegeln der SLRG (Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft);
 - d) das Befahren der Anlage mit Rollbrettern, Rollschuhen und dergleichen;
 - e) das Überklettern der Zäune;
 - f) das Spielen ausserhalb der Spielfelder;
 - g) das Mitnehmen von Tieren;
 - h) Verstösse gegen Anstand und Sitte;
 - jede übermässige Lärmerzeugung;
 - j) das Wegwerfen und Herumliegenlassen von Abfällen aller Art;
 - k) das Beschädigen von Bauten, Einrichtungen und Grünanlagen;
 - I) das Tragen anderer Kleidungsstücke (z.B. Unterwäsche oder weiterer Badebekleidung) unter dem Badekleid oder der Badehose;¹⁵
 - m) das Benutzen von Schutzbekleidung (z.B. Neoprenanzügen oder Westen) beim Turmspringen;¹⁶

¹³ Fassung vom 20. Februar 2019, Gliederungstitel

¹⁴ Fassung vom 20. Februar 2019

¹⁵ Fassung vom 31. März 2021

¹⁶ Fassung vom 31. März 2021

- n) das Benutzen von Spielgeräten (z.B. Bällen und Luftmatratzen) im Schwimm-, im Sprung- und im Lernschwimmbecken;¹⁷
- o) das Benutzen von Lernschwimmhilfen im Schwimm- und Sprungbecken;¹⁸
- p) das Entfachen von Feuer und das Grillieren. 19

Art. 10²⁰

Kinder

Kindern bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 10. Altersjahr vollenden und schwimmunkundigen Kindern, ist der Besuch der Anlage nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet, welche Gewähr für die ständig erforderliche Aufsicht bietet.

Art. 11

Nichtschwimmer /-innen

Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern ist die Benützung des Schwimm- und Sprungbeckens untersagt.

Art. 12

Sprunganlage

- Das Betreten und Springen von den Plattformen 7,5 m und 10 m ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal zulässig.
- Vor dem Abspringen haben sich die Springenden zu versichern, dass niemand gefährdet wird.

Art. 13

Barfusszone

- Die Beckenumgänge und Bassins gelten als Barfusszone. Sie dürfen nur durch die Durchschreitebecken, ohne Schuhe und in sauberen Badekleidern betreten werden.
- ² In der Barfusszone ist das Essen, Trinken und Rauchen verboten.

2. Schulklassen / Schulheime

Art. 14²¹

Aufsichtspflichten der Lehrpersonen Das Baden, Schwimmen und Spielen der Kinder während der Unterrichtszeit steht unter der Verantwortung und Kontrolle der Lehrpersonen. Die bei der Anmeldung an der Schwimmbad-

¹⁷ Eingefügt am 31. März 2021

¹⁸ Eingefügt am 31. März 2021

¹⁹ Eingefügt am 31. März 2021

²⁰ Fassung vom 31. März 2021

²¹ Fassung vom 5. Februar 2020

kasse abgegebene Wegleitung ist zu beachten.

- ² Schulklassen und Schulheime haben das Schwimmbad in Begleitung der Lehrpersonen geschlossen und geordnet zu betreten und gemeinsam wieder zu verlassen.
- 3 ...22

3. Haftung

Art. 15

Haftung der Gemeinde

- Die Gemeinde übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für die Benützung sämtlicher Anlagen sowie bei Diebstählen und Beschädigungen von persönlichen Gegenständen.
- Wertgegenstände sind in den zur Verfügung stehenden Schliessfächern aufzubewahren.

Art. 16

Haftung der Benützer/-innen

Wer die Anlagen oder Einrichtungen beschädigt, hat für den Schaden aufzukommen.

IV. Bewilligungen

Art. 17²³

Anlässe, Bewilligungspflicht

- Die Durchführung von Anlässen im Schwimmbad ist bewilligungspflichtig.
- ² Spätestens drei Wochen vor dem Anlass ist dem Leiter / der Leiterin des Schwimmbads ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Art. 1824

Gewerbsmässige Tätigkeit, Verbot

¹ Gewerbsmässige Tätigkeiten sind im Schwimmbad grundsätzlich untersagt.

Ausnahmebewilligungen

² Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Liegenschaften.

Art. 19

Widerruf von Bewilligungen

- Gestützt auf Artikel 17 und 18 erteilte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - a) die Veranstaltenden die in der Bewilligung festgelegten

²² Aufgehoben am 20. Februar 2019

²³ Fassung vom 20. Februar 2019

²⁴ Fassung vom 20. Februar 2019

Bedingungen nicht einhalten;

- b) die Veranstaltenden oder Teilnehmenden in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Vorbehalten bleiben die Artikel 16 und 24 dieser Verordnung;²⁵
- c) begründete Interessen der Gemeinde oder des Schwimmbads dies erfordern.²⁶
- ² Bereits erhobene Gebühren werden mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe c nicht zurückerstattet.

V. Gebühren

Art. 20

Grundsatz

¹ Für die Benützung des Schwimmbads wird eine Gebühr erhoben.²⁷

Benützungsgebühren

- ² Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang dieser Verordnung.
- Wer eine Reduktion beanspruchen will, hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 4 ...28

VI. Rechtspflege und Strafbestimmungen²⁹

Art. 2130

Aufsichtsanzeigen

- Rügen über Mängel des Schwimmbads, seiner Einrichtungen sowie das Verhalten von Badegästen sind beim Personal anzubringen.
- ² Rügen über das Verhalten des Personals sind schriftlich an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Art. 22

Beschwerde

Gegen Verfügungen der Direktion Sicherheit und Liegenschaften kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²⁵ Fassung vom 7. März 2012

²⁶ Fassung vom 20. Februar 2019

²⁷ Fassung vom 20. Februar 2019

²⁸ Aufgehoben am 20. Februar 2019

²⁹ Fassung vom 31. März 2021

³⁰ Fassung vom 20. Februar 2019

Art. 23

Strafbestimmungen

- Widerhandlungen gegen diese Benützungsverordnung werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³¹ bestraft.
- ² Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Liegenschaften.³²
- ³ Das Bussenverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ⁴ Die Bestrafung gestützt auf andere Erlasse, namentlich das Schweizerische Strafgesetzbuch, wird vorbehalten.

Art. 24³³

Wegweisung und Arealverbot

- Das Personal des Schwimmbads ist berechtigt, fehlbare Personen umgehend wegzuweisen (ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises).
- ² Bei Verstössen gegen diese Benützungsverordnung kann die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Liegenschaften zudem ein Arealverbot aussprechen.

Art. 25

Personen unter 18 Altersjahren

- ¹ Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, unterstehen dieser Verordnung ebenfalls.
- ² Bei diesen Personen richtet sich die Durchsetzung der Strafbestimmungen nach den Vorschriften über die Jugendrechtspflege.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen³⁴

Art. 25a35

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 31. März 2021 Vor dem 1. Mai 2021 ausgestellte Zweijahresabonnemente behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Zweijahresfrist.

Art. 26

Aufhebung von Erlassen

Die Verordnung über die Benützung der Badeanlage Weiermatt

³¹ BSG 170.11

³² Fassung vom 20. Februar 2019

³³ Fassung vom 20. Februar 2019

³⁴ Eingefügt am 31. März 2021

³⁵ Eingefügt am 31. März 2021

vom 6. Mai 1998 und die Verordnung über den Gebührentarif für die Badeanlage Weiermatt vom 2. Februar 1972 werden aufgehoben.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Köniz, 16. März 2011

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Luc Mentha Beatrice Zbinden

Anhang: Gebührentarif³⁶

1. Einzeleintritte	1.1 Erwachsene (ab 18 Jahre) ¹	8.00
	1.2 Junioren und Juniorinnen (7 bis 17 Jahre) ¹ , Lernende und Studierende ² , Senioren und Seniorinnen ³ , IV-Bezüger und IV-Bezügerinnen	4.00
	1.3 Abendbad ab 17:00 Uhr	Halber Tarif
	1.4 Kinder (bis 6 Jahre) ¹ / Schwerst- behinderte / Könizer Schul- klassen und Könizer Vereine (auf Voranmeldung)	gratis
2. Gruppeneintritte	2.1 Gruppen ab 10 Personen	Halber Tarif
3. 10-er Karte	3.1 Erwachsene (ab 18 Jahre) ¹	60.00
	3.2 Junioren und Juniorinnen (7 bis 17 Jahre) ¹ , Lernende und Studierende ² , Senioren und Seniorinnen ³ , IV-Bezüger und IV-Bezügerinnen	30.00
4. Jahres- abonnemente	4.1 Einheimische ² Erwachsene (ab 18 Jahre) ¹	80.00
	4.2 Auswärtige Erwachsene (ab 18 Jahre) ¹	100.00
	4.3 Einheimische ² Junioren und Juniorinnen (7 bis 17 Jahre) ¹ , Lernende und Studierende ² , Senioren und Seniorinnen ³ , IV- Bezüger und IV-Bezügerinnen	40.00
	4.4 Auswärtige Junioren und Juniorinnen (7 bis 17 Jahre) ¹ , Lernende und Studierende ² , Senioren und Seniorinnen ³ , IV- Bezüger und IV-Bezügerinnen	50.00

³⁶ Fassung vom 31. März 2021

5. Ermässigte Abonnemente	5.1 Ermässigung auf alle Abonnemente bei Erwerb bis Ende Mai	10%
	5.2 Ermässigung auf Abonnement- tarife für Familien ⁴	20%
6. Abonnemente Ersatz	6.1 Verlust des Abonnements (Kosten für Neuerstellung)	10.00
7. Kabinen/Kästchen	7.1 Kabine pro Saison	120.00 (Depot 30.00*)
	7.2 Kästchen pro Tag (Depotmat)	gratis (Depot 2.00*)
	7.3 Kästchen pro Saison	30.00 (Depot 30.00*)
	7.4 Wertsachenfach pro Tag (Depotmat)	gratis (Depot 2.00*)
8. Miet- und Depot- gebühren	(Badekleider, Wäsche, Spielgeräte, Sonnenschirme etc.)	2.00 bis 50.00

¹ Massgebend ist das Kalenderjahr in dem das entsprechende Altersjahr vollendet wird (Jahrgangsprinzip).

² mit entsprechendem Nachweis

³ AHV-Bezügerinnen und -Bezüger

⁴ Eine Familie besteht aus mindestens einem erziehungsberechtigten Erwachsenen und einem minderjährigen Kind. Die Ermässigung gilt nur bei gleichzeitigem Bezug mindestens zweier Abonnemente.

^{*} pro Schlüssel